Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Opting-Out): Wann lohnt es sich für KMU?

Kleine Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen auf den jährlichen Review ihrer Jahresrechnung verzichten (Opting-Out). Das spart Kosten, bedeutet aber auch weniger externe Kontrolle. Wann lohnt sich das Opting-Out und was ist dabei zu beachten?

Text: Mag. iur. Rudolf Schächle

Grundsätzliche Reviewpflicht

Unternehmen, die keiner Abschlussprüfung unterliegen, müssen grundsätzlich einen Review durchführen lassen (Art. 1058 Abs. 2 PGR). Art. 1058a PGR ermöglicht bestimmten Kleinstgesellschaften einen Verzicht. Klein zu sein allein genügt dafür aber nicht.

Wer darf verzichten?

Vorausgesetzt wird eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.
Für die Einordnung dürfen mindestens zwei von drei Grössenkriterien nicht überschritten werden (Art. 1064 PGR):

- Bilanzsumme höchstens CHF 580'000;
- Nettoumsatzerlöse höchstens CHF 1'160'000;
- im Jahresdurchschnitt höchstens 10 Beschäftigte.

Die gesetzlichen Regeln zur Beurteilung aufeinanderfolgender Geschäftsjahre bleiben zu beachten. Segmentierte Verbandspersonen und Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien sind von der Verzichtsmöglichkeit ausgeschlossen.

Einstimmigkeit und Anmeldung

Das oberste Organ einer Gesellschaft, bspw. die Generalversammlung einer AG oder die Gesellschafterversammlung einer GmbH, muss einstimmig auf den Review verzichten.

Für das Opting-Out sind beim Amt für Justiz insbesondere eine von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung unterzeichnete Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen, der Protokollauszug bzw. Zirkularbeschluss über den einstimmigen Verzicht sowie die massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte einzureichen, soweit diese nicht bereits offengelegt wurden (Art. 1058a Abs. 5 und 6 PGR, Art. 125a HRV).

Mit der Eintragung des Opting-Out wird die Revisionsstelle im Handelsregister gelöscht. Sehen die Statuten eine Revisionsstelle zwingend vor, müssen sie entsprechend angepasst werden. Ein Mitglied des obersten Organs kann jederzeit wieder einen Review verlangen.



Vorteile für kleinere Unternehmen

- Weniger laufende Kosten: Das Reviewhonorar entfällt.
- Weniger Administration: Vorbereitung und Abstimmung mit der Revisionsstelle entfallen.
- Schlankere Abläufe bei einfachen, transparenten Geschäftsverhältnissen.

Gerade inhabergeführte KMU mit wenigen Geschäftsvorfällen können dadurch spürbar entlastet werden.

Mögliche Nachteile

Ohne Review entfällt die unabhängige Plausibilisierung der Jahresrechnung. Fehler in der Buchhaltung oder bei Bewertungen können länger unbemerkt bleiben.

Banken, Investoren oder Mitgesellschafter können dennoch geprüfte Finanzzahlen verlangen. Dann entstehen unter Umständen wieder zusätzliche Kosten für entsprechende Nachweise.

Wichtig: Rechnungslegungs- und Steuerpflichten bleiben bestehen. Auch besondere gesetzliche Prüfpflichten werden vom Opting-Out nicht berührt.

Wann ist ein Opting-Out sinnvoll?

Ein Verzicht kommt vor allem bei überschaubaren, inhabergeführten Betrieben mit sauberer Buchhaltung, wenigen Beteiligten und geringem Finanzierungsbedarf infrage.



Mag. iur. Rudolf Schächle, Rechtsanwalt/Partner

Bei komplexen Geschäftsvorfällen, grösseren Kreditverpflichtungen oder mehreren voneinander unabhängigen Gesellschaftern kann der externe Review dagegen wertvolle Sicherheit schaffen.

Praxischeck vor dem Entscheid

- Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen nachweisbar erfüllt?
- Welche jährliche Einsparung ergibt sich tatsächlich?
- Wer kontrolliert die Jahresrechnung künftig intern?
- Benötigen Banken oder Beteiligte einen Reviewbericht?

Wer diese Fragen überwiegend zugunsten eines Verzichts beantworten kann, sollte die Möglichkeit eines Opting-Out näher prüfen.

Fazit

Das Opting-Out kann für Kleinstunternehmen eine faktische Entlastung sein. Entscheidend ist aber nicht nur, ob der Verzicht rechtlich zulässig ist, sondern ob die Gesellschaft ohne externe Durchsicht ausreichend Transparenz und Kontrolle sicherstellen kann.

Kurz gesagt: Weniger Prüfungskosten bedeuten mehr Verantwortung für die Unternehmensführung.

WOHLWEND
NÄSCHER
SCHÄCHLE

WOHLWEND NÄSCHER SCHÄCHLE RECHTSANWÄLTE
Stuffen Egg 1, 9495 Triesen
T +423 375 13 00
office@wns.li, www.wns.li

